



Satzung der Gymnastikgruppe Moos e. V.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gymnastikgruppe Moos e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist die große Kreisstadt Bühl, Stadtteil Moos.
3. Der Verein ist unter VR 210274 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Gymnastik und des Freizeitsports durch Abhalten von Übungsstunden.
3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Jugendarbeit.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Bedarf können Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, ebenso zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung.

§3 Mitgliedschaft

- a) Erwerb der Mitgliedschaft
 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Das Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen dieser Satzung.
 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 3. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Nach welchen Kriterien die Ernennung erfolgt, entscheidet der Vorstand.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) Vorstand
- b.) Mitgliederversammlung

a) Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzern und dem Jugendsportwart, s. u. §5 b.) 9.
2. In den Vorstand wählbar sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sollten nicht im gleichen Jahr durchgeführt werden, sondern zeitlich versetzt. In geraden Jahren werden der 1. Vorstand, der Kassierer, der Schriftführer und die Beisitzer gewählt. In ungeraden Jahren wird der 2. Vorstand gewählt.
6. Eine Vorstandssitzung kann auf Entscheidung des Vorstands auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

b) Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte bis 30. April eines Jahres durchgeführt werden.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in den Stadtnachrichten, dem Mitteilungsblatt der Stadt Bühl, unter der Rubrik Vereinsnachrichten Stadtteil Moos und auf der Website des Vereins. Anträge sind bis zu dem Datum, wie in der Einladung genannt, schriftlich zu stellen. Die Einladung kann zusätzlich auch schriftlich in Textform erfolgen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn ein Mitglied eine geheime Wahl wünscht und die Mehrheit der Versammlung dem zustimmt.
8. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt.
9. Die Interessen der Vereinsjugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden durch die Jugendversammlung und den Jugendsportwart wahrgenommen. Der Jugendsportwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendsportwart ist als Mitglied des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
11. Die Mitgliederversammlung kann auf Entscheidung des Vorstands auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

§6 Kassenführung

1. Der Kassierer führt die Kasse des Vereins.
2. Einmal jährlich wird die Kasse durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliedsversammlung für zwei Jahre gewählt, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie berichten in der Mitgliedsversammlung.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§7 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und löscht Daten der Mitglieder. Dies können sein: Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Vereinszweck dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an die Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, übermittelt. Die Daten sind ausschließlich zu Verbandszwecken/Vereinszwecken zu verwenden.
3. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

§8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Bühl über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Moos zu verwenden hat.

Gültigkeit dieser Satzung

Die Neufassung wird am beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.